

Auszugsprotokoll der 7. Sitzung des Gemeinderates

vom 6. Mai 2026, 18:00 bis 19:35 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer
Amtsperiode 2023/2027

Anwesend Johannes Hasler, Gemeindevorsteher (Vorsitz),
Barbara Kind, Christian Näff,
Michael Näscher, Michaela Näscher,
Andreas Oehri, Martin Oehri

Entschuldigt Helmut Hasler, Jasmin Kobler

Gäste Fernando Oehri, Leiter Bauverwaltung

Protokoll Elisabeth Kranz, Gemeindesekretärin

Traktanden

Protokollgenehmigung

Antrag Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls
der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 22. April 2026.

Beschluss einstimmig genehmigt

Kauf Grundstück Nr. 2772, «Kappile» Oberbühl

Am «Kappileweg» gelegen befindet sich auf dem Grundstück Gamprin Nr. 903 eine in der Gemeinde bekannte Kapelle. Das «Kappile» wurde im Jahr 1865 direkt angrenzend zur damaligen Strasse nach Schellenberg errichtet und befindet sich in Privatbesitz. Einmal im Jahr wird eine Messe vor dem «Kappile» von der Pfarrei gehalten und musikalisch von der Jugendmusik begleitet.



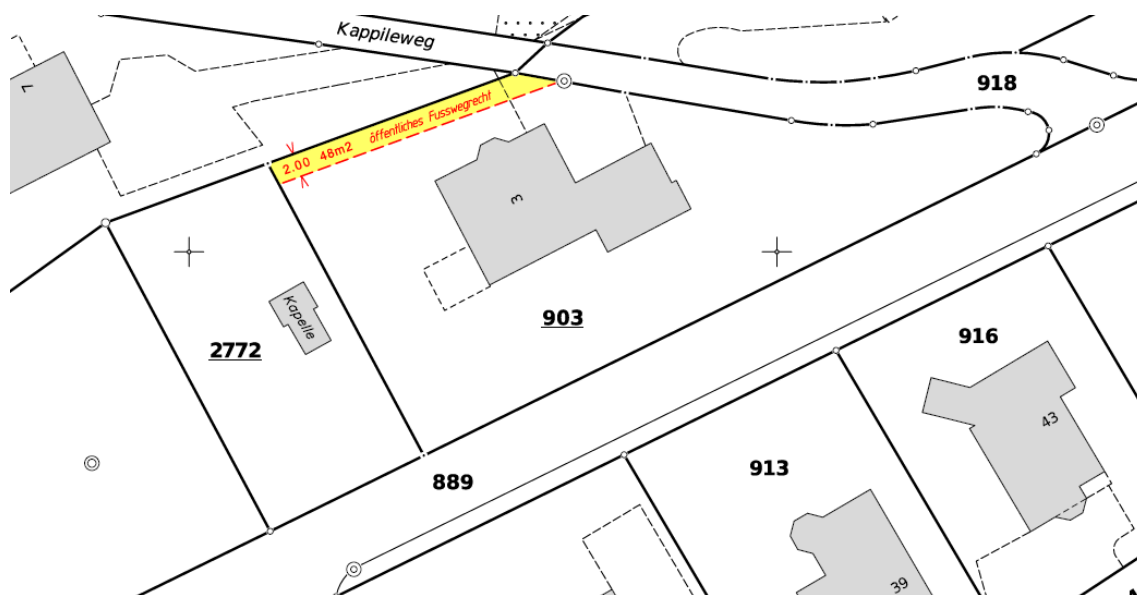
Die Kapelle steht aktuell nicht unter Denkmalschutz. Das Amt für Kultur stuft auf Rückfrage hin die Kapelle dennoch als Kulturgut von «hoher nationaler Bedeutung» gemäss Kulturgütergesetz ein. Sie ist unter anderem in der Publikation «Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein», Bd. I, S.155-157 (2013) enthalten.

Es ist Bestreben der Eigentümerschaft die Kapelle als Kulturgut zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu erwähnen ist zudem, dass die Gemeinde im letzten Jahr das «Fuss-, Wander- und Radwegnetz» analysierte und der Gemeinderat, nach einem Austausch mit der Bevölkerung, mögliche Wegverbindungen zur genauen Prüfung freigab. Einer dieser zu prüfenden Wegverbindungen (9a) führt dabei an der gegenständlichen Kapelle vorbei.

Die Gespräche mit der Eigentümerschaft führten zu folgendem Ergebnis:

- Gemäss Mutationsurkunde Nr. 789 soll der Grund, auf welchem sich die Kapelle befindet, vom Grundstück Nr. 903 abgetrennt werden;
- Hierdurch entsteht das Grundstück Nr. 2772 (neu) mit einem Bodenanteil von 421 m² (W2-Zone);
- Um von der Nebenstrasse «Kappileweg» zur Kapelle zu gelangen, soll mittels Dienstbarkeitsbeilage zur Mutation ein öffentliches Fusswegrecht mit einer Breite von 2 m und einer Fläche von 48 m² das Grundstück Nr. 903 belasten;
- Die Gemeinde erwirbt das Grundstück Nr. 2772 (neu) mit dem «Kappile» und dem öffentlichen Fusswegrecht zum Schätzpreis.



Die BEWERA erstellte für die Fläche des Grundstücks Nr. 2772 (neu) mit einem Ausmass von 421 m² (W2-Zone) eine Schätzung. Der gerundete Marktwert beträgt CHF 470'000.

Mit gegenständlichem Kaufvertrag erwirbt die Gemeinde das Grundstück Nr. 2772 (neu), mit einem Ausmass von 421 m² (W2-Boden), erhält dabei das historische «Kappile» in seinen Besitz und stellt dessen öffentliche Zugänglichkeit mittels eines öffentlichen Wegrechts über das Grundstück Nr. 903 zukünftig sicher.

Im Zuge der Weiterbearbeitung des Projektes «Fuss-, Wander- und Radwegnetz» ist ein öffentlicher Fussweg - auf dem Pfad der ehemaligen Strassenverbindung nach Schellenberg - von der Bushaltestelle «Michel-Oehri», über das im Gemeindebesitz stehende Grundstück Nr. 901, vorbei am «Kappile» zur Nebenstrasse «Kappileweg» geplant.

Antrag

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Dem Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 903 im Ausmass von 421 m² (W2-Boden) im Gebiet Oberbühl wird zugestimmt. Der Kaufpreis von CHF 470'000 (zuzüglich sämtlicher Nebenkosten) wird genehmigt.

Gemäss Art. 41 Abs. 1, lit a des Gemeindegesetzes LGBl. 1996 Nr. 76 vom 20. März 1996 ist der Beschluss dem Referendum unterstellt.

Beschluss

einstimmig genehmigt

Anpassung Sonderbauvorschriften des Überbauungsplans «Stefas Guet & Stigbretscha»

Für den Überbauungsplan «Stefas Guet & Stigbretscha» bestehen umfangreiche Sonderbauvorschriften. Die erhöhte Ausnützung im Perimeter des Überbauungsplans ist an klare Bedingungen geknüpft, welche einen Mehrwert für die Öffentlichkeit und das Ortsbild schaffen. Die Bauherrschaft muss zur Erreichung der Vorgaben zusätzliche, kostenkostenintensive Verpflichtungen eingehen, wie

- mehrheitlich unterirdische Parkierung,
- öffentliche Durchwegungen
- die Umsetzung eines qualitätsvollen Freiraumkonzepts.

Gemäss Art. 21 der Sonderbauvorschriften muss das Bauvorhaben mindestens im Minergie-Standard oder einem gleichwertigen Standard ausgeführt werden.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a EEG sind vorgeschriebene Massnahmen nicht förderfähig.

Das Ziel der Gemeinde ist, eine hohe energetische Qualität zu sichern und gleichzeitig die Förderfähigkeit von PV-Anlagen zu erhalten. Mit der Anpassung der Sonderbauvorschriften wird die Minergie-«Pflicht» in eine «Empfehlung» umgewandelt. Dadurch gelten PV-Anlagen wieder als freiwillige Massnahmen und können bei der Energiefachstelle als förderfähige Massnahmen beantragt werden.

Antrag Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Art. 21 Energie der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan «Stefas Guet & Stigbretscha» wird gemäss beiliegender Fassung vom 25. März 2026 angepasst (Empfehlung Minergie-Standard).

Die Änderung wird als geringfügige Änderung im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BauG eingestuft.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit dem Amt für Hochbau und Raumplanung durchzuführen und nach Genehmigung die Nachführung der informativen Fassung der Sonderbauvorschriften (Stand 2026) vorzunehmen.

Beschluss einstimmig genehmigt

Anpassung Sonderbauvorschriften des Überbauungsplans «Wohnpark Salums»

Für den Überbauungsplan «Wohnpark Salums» bestehen umfangreiche Sonderbauvorschriften. Die erhöhte Ausnützung im Perimeter des Überbauungsplans ist an klare Bedingungen geknüpft, welche einen Mehrwert für die Öffentlichkeit und das Ortsbild schaffen. Die Bauherrschaft muss zur Erreichung der Vorgaben zusätzliche, kostenkostenintensive Verpflichtungen eingehen, wie

- mehrheitlich unterirdische Parkierung,
- öffentliche Durchwegungen
- die Umsetzung eines qualitätsvollen Freiraumkonzepts.

Gemäss Art. 15 Energie der Sonderbauvorschriften muss das Bauvorhaben mindestens im Minergie-Standard oder einem gleichwertigen Standard ausgeführt werden.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a EEG sind vorgeschriebene Massnahmen nicht förderfähig.

Das Ziel der Gemeinde ist, eine hohe energetische Qualität zu sichern und gleichzeitig die Förderfähigkeit von Massnahmen zur sparsamen Energiegewinnung zu erhalten. Mit der Anpassung der Sonderbauschriften wird die Minergie-«Pflicht», das Verbot fossiler Energieträger gestrichen, dadurch gelten PV-Anlagen und Wärmepumpen als freiwillige Massnahmen und können als förderfähige Massnahmen beantragt werden.

Antrag Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Art. 15 Energie der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan «Salums» wird gemäss beiliegender Fassung vom 25. März 2026 angepasst (Empfehlung Minergie-Standard, Streichung des Verbots fossiler Energieträger, Empfehlung statt Pflicht für PV-Anlagen auf den Dächern A2, B2 und C2, Sicherstellung der Förderfähigkeit insbesondere von PV-Anlagen und umweltfreundlichen Wärmepumpenanlagen).

Die Änderung wird als geringfügige Änderung im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BauG eingestuft.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit dem Amt für Hochbau und Raumplanung durchzuführen und nach Genehmigung die Nachführung der informativen Fassung der Sonderbauvorschriften (Stand 2026) vorzunehmen.

Beschluss einstimmig genehmigt

Alpe Rauz, Felsvernetzung und Steinschlagschutznetz

Im Frühsommer 2024 kam zu einem Felssturzereignis auf die Arlbergstrasse. Nach Abklärung sind dringende Schutzmassnahmen erforderlich. Das Land Vorarlberg plant aus diesem Grund auf dem Streckenabschnitt km 12.95 und km 13.20 der Arlbergstrasse die Errichtung von Felsvernetzungen sowie Steinschlagschutznetzen. Hierfür wurde ein Bauprojekt ausgearbeitet sowie ein Grundeinlöseplan und ein Dienstbarkeitsvertrag erstellt.

Das Bauprojekt «Steinschlagschutz – Neubau» dient der Sicherung der Arlbergstrasse gegen Steinschlagereignisse durch Felsvernetzungen sowie Steinschlagschutznetze. Für die Umsetzung dieser Massnahmen ist es erforderlich, unmittelbar an die Arlbergstrasse angrenzende Grundstücksflächen der Gemeinde Gamprin sowohl dauerhaft (z.B. für Schutzbauten) als auch temporär (z.B. für Bauinstallationsflächen und Baustellenzufahrten) zu beanspruchen. Der Grundeinlöseplan weist die betroffenen Flächen aus, unterscheidet nach Art und Umfang der Beanspruchung und bildet die Grundlage für die vertragliche Regelung zwischen dem Land Vorarlberg als Bauherr und der Gemeinde Gamprin als Grundeigentümerin.

Mit dem Bauprojekt und dem dazugehörigen Grundeinlöseplan wird eine verbindliche rechtliche und technische Basis für die Umsetzung der Steinschlagschutzmassnahmen

an der Arlbergstrasse geschaffen. Der Plan stellt sicher, dass die benötigten Grundstücksflächen eindeutig definiert sind. Insgesamt leistet das Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrs- und Infrastruktursicherheit im betroffenen Strassenabschnitt und schmälert dabei den Nutzen als Alpe nicht.

Antrag Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Gamprin nimmt das Bauprojekt «Steinschlag-schutz – Neubau, L197 Arlbergstrasse, Abschnitt km 12.95 und km 13.20» Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmt der dauernden und temporären Inanspruchnahme der im Eigentum der Gemeinde Gamprin stehenden Grundstücksflächen gemäss Grundeinlöseplan und Dienstbarkeitsvertrag zu.

Beschluss einstimmig genehmigt

Grossabünt, Infrastrukturgebäude, Treppenlift, Arbeitsvergabe

Beim Infrastrukturgebäude der Freizeitanlage Grossabünt wird das Material für Betrieb und Unterhalt der Gastronomie heute mittels Lastkran ins Lager transportiert, welches sich im Untergeschoss befindet. Der Lastkran ist über der Treppe montiert und die Ladegabel kann nur von unten bzw. von der Treppe her bedient werden. Die Bedienung ist umständlich und bietet keine genügende Betriebssicherheit; es kam bereits zu Zwischenfällen.

Als Ersatzlösung wird der Einbau eines Plattformlifts entlang der bestehenden, geraden Treppe vorgeschlagen. Der Lift erlaubt eine einfache Beladung und Bedienung von oben und verbessert die Arbeitssicherheit deutlich.

Es liegt eine Offerte der Hasler Treppentechnik AG vor. Vorgesehen ist ein Treppenlift «Artira» mit einer Ladefläche von ca. 800 x 1'220 mm und einer Tragkraft von 300 kg, automatisch klappende Plattform und Standardantrieb mit Motor inkl. Lieferung und Installation.

Antrag Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für den "Treppenlift «Artira», Plattformlift gerade X3, 1-geschossig inkl. Lieferung und Installation" an die Hasler Treppentechnik AG, Bendern, zum Preis von CHF 15'924.84 (inkl. 8.1 % MwSt.). Der Plattform-Treppenlift soll jährlich gewartet werden.

Der Gemeinderat bewilligt den erforderlichen Nachtragskredit von gerundet CHF 16'000 für den Einbau eines Plattform-Treppenlifts beim Infrastrukturgebäude der Freizeitanlage Grossabünt.

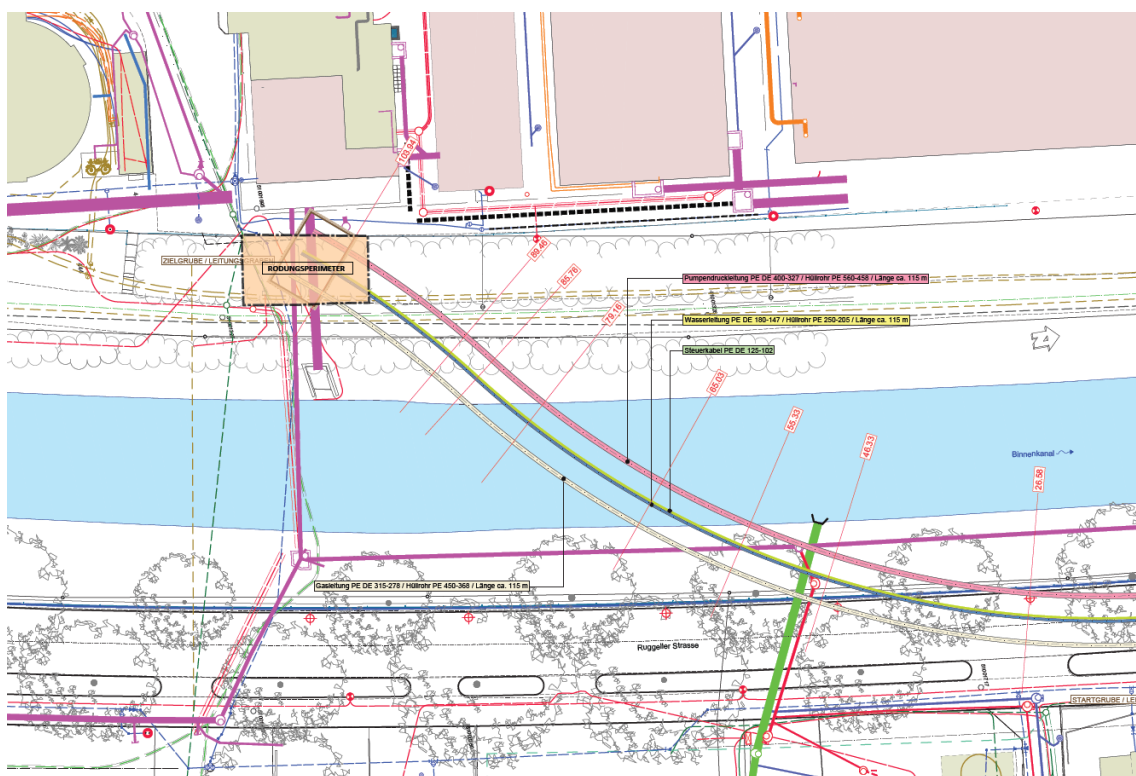
Beschluss einstimmig genehmigt

Landstrasse Bendern-Ruggell, Ausbau ARA Bendern bis Fallsbretscha, Rodungsarbeiten

Der Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV) setzt aktuell den Neubau des Hauptsammelkanals (Abwasserpumpendruckleitung) Ruggell – Bendern um. Mit dem Strassen- und Werkleitungsbau im Bereich Ruggeller Strasse Abschnitt ARA bis Fallsbretscha kann der noch ausstehende Anschluss an das Einlaufbauwerk der ARA Bendern realisiert werden.

Für die Realisierung des Anschlusses an das Einlaufbauwerk der ARA Bendern ist die Unterquerung des Binnenkanals im Horizontalspülbohrverfahren vorgesehen. Die Zielgrube liegt westlich des Binnenkanals ausserhalb der Bauzone im übrigen Gemeindegebiet (ÜG) mit Bestockung (Wald) auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 444. Für die Erstellung der Zielgrube sowie der erforderlichen Bauinstallations- und Arbeitsflächen sind temporäre, lokal beschränkte Rodungsarbeiten notwendig.

Die Standortgebundenheit der Leitungsführung ergibt sich aus der Lage des bestehenden Einlaufbauwerks der ARA Bendern. Alternative Standortvarianten wurden geprüft und als nicht zielführend beurteilt. Der Eingriff ist zeitlich begrenzt und räumlich lokal beschränkt. Durch die Koordination mit den Werkbetreibern (EZV, WLU, Liechtenstein Wärme) erfolgt eine gebündelte Ausführung der Leitungsquerungen und damit eine Minimierung des Eingriffs.



Da sich der betroffene Rodungsbereich auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Gamprin befindet, ist die formelle Zustimmung des Gemeinderates und die Beschlussmitteilung an das Amt für Umwelt erforderlich.

Das Amt für Umwelt hat bestätigt, dass das Eingriffsverfahren in die Rodungsbewilligung integriert werden kann und keine separate Eingriffsverhandlung erforderlich ist; die diesbezügliche Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Rodungsbewilligung.

Antrag Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat hat die geplanten Rodungsarbeiten auf dem Grundstück Nr. 444 im Sanierungsabschnitt Landstrasse Bendern–Ruggell, Abschnitt ARA Bendern bis Fallsbretscha, geprüft und erteilt die Zustimmung zur Einreichung des Rodungsantrages an das Amt für Umwelt.

Beschluss einstimmig genehmigt

Gamprin, 12. Mai 2026

Johannes Hasler
Gemeindevorsteher

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.